

PROTOKOLLAUSZUG

Sitzung der Schulpflege vom 20. Juni 2016

426 05.04 Angestellte
Weiterbeschäftigung nach Frühpensionierung / öffentlich

Ausgangslage

Die Beamtenversicherungskasse (BVK) des Kantons Zürich wird per 1. Januar 2017 ihr Vorsorgereglement ändern. Dies führt einerseits zu tieferen Altersrenten (aufgrund der tieferen Umwandlungssätze) und andererseits müssen künftig höhere Prämien geleistet werden. Gleichzeitig mit diesen Änderungen sind verschiedene Abfederungsmassnahmen für Aktivversicherte mit den Jahrgängen 1952-1968 vorgesehen.

Das neue Vorsorgereglement der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf wurde per 1.1.2015 in Kraft gesetzt.

Ein Mitarbeiter des Hausdienstes beantragte einen frühzeitigen Altersrücktritt per 31. Dezember 2016 und eine anschliessende, befristete Weiterbeschäftigung. Er begründete diesen Antrag mit steuerlichen Vorteilen. In diesem Zusammenhang erwähnte er, dass dieses Vorgehen von der Finanzabteilung der Gemeinde empfohlen wurde und gemäss der kantonalen Steuerbehörde nichts dagegen spreche.

Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Änderung des Vorsorgereglements der BVK wurden unter Lehrpersonen im Kanton Frühpensionierungsszenarien und anschliessender Weiterbeschäftigung diskutiert. Das Volksschulamt und der Verband Zürcher Schulpräsidenten lehnen ein solches Vorgehen ab. Wer länger im Schuldienst bleiben möchte und trotz dieser Absicht den Altersrücktritt einreicht, soll nicht weiterbeschäftigt werden. Eine solche „Umgehungslösung“ wird als unsolidarisch eingestuft und ist mit der Vorbildfunktion einer Schulleitung oder Lehrperson nicht vereinbar.

Die Schulleitungskonferenz hat ihrerseits einen Grundsatzentscheid in dieser Frage als nicht notwendig erachtet. Vielmehr soll im Einzelfall geprüft und entschieden werden (z.B. wirtschaftliche/soziale Gründe).

Der Personalausschuss der Schule lehnte an der Sitzung vom 13. Juni 2016 das Begehren des Mitarbeiters des Hausdienstes ab. Der Ausschuss folgte den Empfehlungen des Kantons für die Lehrpersonen. Für alle Mitarbeiter/-innen der Schule sollen möglichst die gleichen Richtlinien angewandt werden, so dass grundsätzlich nach einer Frühpensionierung keine anschliessende Weiterbeschäftigung ohne Unterbruch stattfinden soll.

Beschluss

Die Schulpflege, auf Antrag des Schulpräsidenten, beschliesst:

1. Eine Weiterbeschäftigung ohne zeitlichen Unterbruch nach einer Frühpensionierung wird grundsätzlich abgelehnt.

2. Der Gemeinderat wird eingeladen einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.
3. Mitteilung per Protokollauszug an:
 - Jürg Rothenberger, Gemeindeschreiber

Für die Richtigkeit des Auszugs

SCHULPFLEGE MÄNNEDORF



Wolfgang Annighöfer
Schulpräsident

Heinz Bochsler
Leiter Schulverwaltung